



TOP 10

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Perikopengesetzes (Beilage 60)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 5. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

unter Berücksichtigung der Argumente, die unter TOP 9 genannt wurden, empfehlen Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss der Landessynode einvernehmlich, der Beilage 60 des Oberkirchenrats zuzustimmen.

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage für eine rasche Einführung der ersten Reihe der von der EKD, UEK und VELK beschlossenen Ordnung geschaffen. Die Verordnungsermächtigung ist durch den Verweis auf diese Ordnung inhaltlich und durch die Einschränkungen auf das kommende Kirchenjahr auch zeitlich begrenzt. Es handelt sich so um eine gute Übergangslösung, die uns als Landessynode und Landeskirche handlungsfähig hält.

Den Unterscheid zwischen Perikope und Perikope konnten wir so dank unseres österreichischen Karikaturisten zwar auch lernen, aber jetzt lassen Sie uns aus den EKD-Ideen eine neue württembergische Ordnung machen. Ich danke Ihnen für ihr Interesse.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert